

Antrag

der Abgeordneten Petra Bläss und der Gruppe der PDS

Gegen Armut und Abhängigkeit – für eine eigenständige Alterssicherung von Frauen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Von Altersarmut sind in der Bundesrepublik Deutschland vor allem Frauen betroffen; es ist eine der brennendsten, aber ungelösten Probleme.

Das gegenwärtige Rentensystem verhindert nicht Armut und Abhängigkeit im Alter. Es ist vorrangig auf eine vollständige und lückenlose Erwerbsbiographie ausgerichtet, die für Männer typisch war, aber für Frauen kaum zu erreichen ist. Der angestrebte Ausgleich durch vom Ehemann abgeleitete Rentenansprüche funktioniert angesichts des Wandels von Familienstrukturen und Lebensformen nicht mehr.

Für Frauen typisch sind diskontinuierliche Erwerbsbiographien, die aus der allein ihnen übertragenen Kindererziehung und gegenüber Männern ungleichen Zugangschancen zum Arbeitsmarkt resultieren. Kindererziehung wird unbezahlt verrichtet und rentenrechtlich ungenügend anerkannt.

Beschäftigung in Niedriglohnbranchen, in Teilzeitarbeit und ungeschützten Verhältnissen sowie hohe Frauenerwerbslosigkeit kennzeichnen das Los von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

Die Lebensleistung von Frauen muß sich adäquat im Rentenrecht widerspiegeln, um die Folgen der patriarchalen Arbeitsteilung für die Alterssicherung zu mildern. Unbenommen davon bleibt es Aufgabe von hohem gesellschaftlichen Rang, die geschlechtshierarchische Spaltung des Arbeitsmarktes zu überwinden und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern.

Eine Reform der Alterssicherung von Frauen ist überfällig; sie darf auch nicht vorübergehend Finanzproblemen der Rentenversicherung zum Opfer fallen.

Deshalb bekräftigt der Deutsche Bundestag die am 21. Juni 1991 mit Zustimmung aller Parteien angenommene Entschließung, in der es u. a. heißt:

„Mit dem Renten-Überleitungsgesetz werden bis einschließlich des Jahres 1996 solche Elemente des bisherigen Renten-

rechts in den neuen Bundesländern geschützt, die vor allem Frauen zugute kommen ... Die Zeit bis zum Auslaufen dieser Bestandschutzregelungen muß nun dazu genutzt werden, die Alterssicherung der Frauen in der leistungsbezogenen Rentenversicherung zu verbessern.

Eine solche Reform der Alterssicherung soll vor allem

- a) die Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege verbessern und dabei die Tatsache berücksichtigen, daß Familienarbeit oft auch gleichzeitig mit der Erwerbsarbeit geleistet wird,
- b) eigenständige Anwartschaften ausbauen und
- c) einen wichtigen Beitrag zur Lösung des Problems der Altersarmut leisten.

Das Gesamtkonzept soll bis zum Jahresbeginn 1997 verwirklicht werden ..."

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Bundesregierung schafft sofort alle Voraussetzungen, in die Rentenversicherung eine Grundsicherung einzufügen, die finanzieller Unterversorgung entgegenwirkt und allen älteren Menschen die Teilhabe am sozio-kulturellen Leben ermöglicht.

Alle Renten, die unter einem bedarfsgerechten Existenzminimum von derzeit 1 425 DM liegen, werden automatisch aufgestockt; d. h., sie erhalten vom Rentenversicherungsträger einen steuerfinanzierten Zuschlag bis zum Grundsicherungsbetrag, wodurch der entwürdigende Gang zum Sozialamt und die Bedürftigkeitsprüfung entfallen.

2. Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag einen Entwurf zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Rentenversicherung) vor, der folgende Prämissen umsetzt:

- a) Jede bezahlte Arbeitsstunde wird versichert, um leistungsanerkennende Anwartschaften aufzubauen. Die Regelung für eine Rente nach Mindestentgeltpunkten wird fortgeführt.
 - Der Versicherungspflicht unterliegen damit alle Beschäftigungsverhältnisse. Wenn das Arbeitsentgelt unter dem Existenzminimum liegt, übernimmt der Arbeitgeber beide Beitragsanteile. Die Rente nach Mindestentgeltpunkten vermag Lohndiskriminierungen gegenüber Frauen einigermaßen auszugleichen; sie darf daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschafft werden. –
- b) Die Anerkennung für Kindererziehung wird deutlich erhöht und additiv zu den durch Beitragsleistungen erworbenen Ansprüchen gewährt.
 - Kindererziehung soll rentenrechtlich mit dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten aner-

kannt werden, und zwar bei einem Kind für drei Jahre, bei zwei Kindern für neun Jahre und bei drei und mehr Kindern für 15 Jahre. Die daraus resultierenden Ansprüche werden aus dem Bundeshaushalt, also aus Steuermitteln, bestritten. –

- c) Häusliche Pflege Tätigkeit wird umbewertet und rentenrechtlich herkömmlicher Erwerbsarbeit gleichgestellt.
- Pflege Tätigkeit in der Familie, die nahezu allein Frauen übertragen ist, wird rentenrechtlich ebenfalls mit dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten anerkannt; Aufgabe bleibt es, sie zunehmend adäquat zu bezahlen. –
- d) Ehepaare, die bewußt von nur einem Einkommen leben und zugleich keine Kindererziehungs- und Pflegeleistungen erbringen, haben den nicht erwerbstätigen Partner oder die nicht erwerbstätige Partnerin zu versichern.
- Diese Beiträge werden auf der Basis von 75 % des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten berechnet. –
- e) Der reguläre Rentenbeginn für Frauen ist das 60. Lebensjahr, und die Witwenrentenregelung wird vorerst unverändert beibehalten.
- Der Rentenbeginn mit 60 Jahren ist ohne Bedingungen und ohne Abschläge auszugestalten. Möglich ist jedoch auch eine Fortsetzung der Erwerbstätigkeit mit rentensteigernder Wirkung bis zum 65. Lebensjahr.
- Bei den Witwenrenten wird die bisherige Anrechnungsformel auf die erhöhten eigenständigen Frauenrenten angewandt. –

Bonn, den 22. Mai 1996

Petra Bläss
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Allgemeines

Altersarmut, die vor allem weiblich ist, hält in den alten Bundesländern unvermindert an und breitet sich auch in den neuen Bundesländern zunehmend aus. Selbst die vielgerühmte Witwenrente schützt nur wenige. Fast sechs Millionen Frauen müssen derzeit im Westen nur mit ihrer eigenen Rente auskommen, wovon 3,5 Millionen unter dem Existenzminimum liegen; im Osten liegen 1,1 Millionen der Rentnerinnen mit nur einer Rente darunter. Von

denjenigen, die zugleich Witwenrente beziehen, erreichen immerhin noch 36 % nicht das Existenzminimum. Dieser Zustand bedarf schnellstens einer Lösung durch die Einführung einer sozialen Grundsicherung im Alter.

In einem anschließenden Gesetzgebungsprozeß ist darüber hinaus eine wohldurchdachte Änderung des Rentenrechts notwendig. Denn ältere Menschen sehen ihre Rente nicht nur monetär, sondern sie empfinden die Rente auch als Bewertung ihres Lebens. Daher bedarf die Lebensleistung von Frauen einer adäquaten Widerspiegelung im Rentenrecht.

Die vorgeschlagenen Prämissen verfolgen insgesamt den Ansatz, daß die Lebensumstände, in die Frauen in der Bundesrepublik Deutschland hineingedrängt sind, eine mindestens existenzsichernde Rente durch die Anerkennung der Lebensleistung ergeben müssen. Durch den Aufbau solcher existenzsichernder Renten wird sich für viele die Sockelung durch Grundsicherung erübrigen.

Das entläßt jedoch die Gesellschaft nicht aus der Pflicht, alles zu unternehmen, daß sich Frauen aus den tradierten Rollen befreien und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Das verlangt vor allem die geschlechtshierarchische Spaltung des Arbeitsmarktes zu überwinden und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern.

Einige der vorgeschlagenen Maßnahmen sollen eine derartige Entwicklung auch anregen.

Die eigenständige Alterssicherung von Frauen verlangt Mittel und Wege, die den Reichtum in dieser Gesellschaft von oben nach unten umverteilen.

Im einzelnen:

Zu Nummer 1 – Grundsicherung im Alter

Für die Festsetzung der Grundsicherungshöhe müßte eigentlich das Existenzminimum über einen bedarfsdeckenden Warenkorb ermittelt werden, der aber gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestimmt wird. Deshalb orientiert sich der Beitrag an einem erhöhten Sozialhilfesatz. Allerdings soll der Betrag die Hälfte des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens nicht unterschreiten, einer von der Armutsforschung allgemein als relative Armutsgrenze anerkannten Marke.

Die erforderlichen Mittel für die Aufstockung der Renten bis zum Grundsicherungsbetrag werden den Rentenversicherungsträgern aus dem Bundeshaushalt erstattet.

Zu Nummer 2 – Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Änderung des geltenden Rentenrechts müßte bis Oktober 1996 vorbereitet werden, um den Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1991 noch umsetzen zu können, wonach nach dem Auslaufen der Bestandschutzregelungen für die neuen

Bundesländer Verbesserungen zur Alterssicherung von Frauen zum Jahresbeginn 1997 verwirklicht werden sollen.

Zu Buchstabe a

Vor allem Frauen sind in nicht versicherungspflichtige Beschäftigungen gedrängt. Die Bestrebungen zur Änderung des Ladenschlußgesetzes werden diese Entwicklung verstärken.

Verständlich ist, daß Frauen, die wegen aussichtsloser Chancen auf dem Arbeitsmarkt zur Aufnahme jeglicher Beschäftigung gezwungen sind, wenig an einer Belegung der geringen Einkünfte mit Versicherungsbeiträgen interessiert sind, ohne sich dabei der Folgen für das Alter hinreichend bewußt zu sein. Mit der Beitragstragung beider Anteile durch den Arbeitgeber bei Einkommen unterhalb des Existenzminimums soll zum einen vielen Frauen die Akzeptanz dieser dringend erforderlichen Maßnahmen erleichtert und zum anderen dem Unternehmen geringfügige Beschäftigung verteuert werden. Das könnte ein Stimulus dafür sein, derartige Beschäftigungsverhältnisse nicht weiter auszudehnen.

Unerläßlich ist in diesem Zusammenhang auch, die Regelung für eine Rente nach Mindestentgeltpunkten fortzuführen.

Nach der Regelung für eine Rente nach Mindestentgeltpunkten werden bei 35 Jahren rentenrechtlicher Zeiten, wenn das Einkommen unter 75 % des Durchschnitts lag, die erreichten Entgeltpunkte auf das 1,5fache, höchstens jedoch auf 0,75 Entgeltpunkte je Jahr, hochgewertet. Diese Regelung ist eine der wenigen Maßnahmen, die bei langer Versicherungszeit Lohndiskriminierungen gegenüber Frauen einigermaßen ausgleichen kann.

Nach dem Rentenreformgesetz soll sie für Versicherungszeiten nach dem 1. Januar 1992 nicht mehr gelten. Das ist angesichts fortbestehender Lohndiskriminierungen auch auf dem gegenwärtigen Arbeitsmarkt nicht hinzunehmen.

Zu Buchstabe b

Die Bewertung der bisher unbezahlt verrichteten Kindererziehungsarbeit für die Rentenberechnung mit dem durchschnittlichen Einkommen entspricht dem Minimum einer annähernd adäquaten Anerkennung dieser für den Fortbestand der Gesellschaft unerläßlichen Reproduktionsarbeit. Mit der rentenrechtlichen Anerkennung einhergehen muß eine Aufstockung des völlig unzureichenden und zeitlich begrenzten Erziehungsgeldes auf mindestens den Grundsicherungsbetrag.

Die deutliche Anhebung der Bewertungszeiträume mit einer höchstmöglichen Reproduktionszeit von 15 Jahren geht davon aus, rentenrechtlich den Nachteil der Verfügbarkeit von Erziehenden am Arbeitsmarkt auszugleichen, ohne zugleich rollenstabilisierend zu wirken.

Damit kann folgender Ansatz verfolgt werden:

Eine existenzsichernde Rente ist mit 30 und mehr Entgeltpunkten zu erzielen (derzeit machen 30 Entgeltpunkte – 1 380 DM aus).

Durchschnittlich liegen die Renten für Frauen in den alten Bundesländern – nur deren Werte sind für die Arbeitswelt und das derzeitige Rentenrecht repräsentativ – rd. 24 Versicherungsjahre zugrunde. 2,9 Millionen Frauen haben weniger als 22 Jahre rentenrechtliche Zeiten, davon 2,1 Millionen weniger als 17 Jahre.

Ein durchschnittliches Einkommen und zwei bis drei Kinder angenommen, kann mit der vorgesehenen additiven Anrechnungszeit von vielen Frauen eine existenzsichernde Rente erzielt werden. Additive Anerkennung soll bedeuten, daß Kindererziehung und Erwerbsarbeit im Reproduktionszeitraum gleichberechtigt anerkannt werden, weil sie, wenn beide verrichtet werden, eine Doppelbelastung für die Frau darstellen.

Der sich aus der Anerkennung von Kindererziehungszeiten später ergebende Anteil der Rente soll aus dem Bundeshaushalt bestritten werden, weil Kindererziehung auch die Generationenfolge erhält und so als gesamtgesellschaftliches Anliegen verstanden werden muß.

Zu Buchstabe c

Gerade Frauen obliegt wie selbstverständlich, für den Erhalt der Gesellschaft unerläßliche Reproduktionsarbeiten – weitgehend unbezahlt und versicherungsrechtlich nicht anerkannt – zu verrichten. Mit dem Pflege-Versicherungsgesetz wurde ein kleiner, aber noch völlig unzureichender Schritt gegangen, an dieser Situation etwas zu verändern. Erforderlich ist aber eine prinzipielle Umbewertung von Arbeit.

Mit der rentenrechtlichen Anerkennung von häuslicher Pflegetätigkeit mit dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten (was einer Änderung im Pflege-Versicherungsgesetz bedarf) soll ein Schritt in diese Richtung getan werden. Die Anerkennung mit 1,0 Entgeltpunkten orientiert sich an einer Ganztagspflege; nur stundenweise erforderliche Pflegetätigkeiten sind anteilig zu bewerten.

Zu Buchstabe d

Ehepaare, die in freier Entscheidung nur von einem Einkommen leben, werden damit zur selbständigen beiderseitigen Vorsorge für das Alter verpflichtet. Der daraus resultierende Anreiz zu höherer Frauenerwerbstätigkeit stellt Anforderungen an die Absorptionsfähigkeit des Arbeitsmarktes, die derzeit nicht gegeben ist. Daher wird zugleich erforderlich, einen Rechtsanspruch auf Arbeitslosenunterstützung, mindestens in Höhe der Grundsicherung, für jede/jeden zu installieren, die/der sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt. Der sich daraus wiederum auf die Bundesanstalt für Arbeit ergebende Druck nach Arbeitsplätzen vor allem für Frauen könnte darüber hinaus die Schaffung eines öffentlich geforderten Beschäftigungssektors beschleunigen helfen.

Zu Buchstabe e

Die Diskontinuität der Erwerbsbiographien von Frauen und deren Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt verlangt einen Rentenbeginn mit dem 60. Lebensjahr und dessen Bindung nur an die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (von 15 Jahren) und nicht noch

an Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigungen in der sog. dritten Phase. Erfahrungsgemäß sind die Lebensleistungen von Frauen so vielschichtig, daß normierte Bedingungen nur Benachteiligungen nach sich ziehen. Den Frauen, denen es gelingt und die es wünschen, bis zum 65. Lebensjahr erwerbstätig zu sein, muß das rentenanwartschaftssteigernd anerkannt werden.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes und als Sicherung für Unwägbarkeiten der Veränderungen ist die bisherige Witwenrentenregelung über einen gewissen Zeitraum unverändert beizubehalten. Da sich die eigenständigen Renten von Frauen durch das Bündel vorgeschlagener Maßnahmen erheblich erhöhen werden, kommt es bei dem bisherigen Anrechnungsmodus zu derzeit nicht bezifferbaren Einspareffekten bei den Ausgaben für Witwenrenten.

Die Bedeutung der Witwenrenten wird durch die Entwicklung eigenständiger Rentenansprüche für Frauen insgesamt zurückgehen. Ein nächster Schritt ist, deren Perspektive – im Hinblick auf die Gleichstellung aller Lebensformen – zu überdenken.

